



PRESSEMITTEILUNG Nr. 131/23

Luxemburg, den 5. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-689/21 | Udlændinge- og Integrationsministeriet (Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit)

Dänemark darf die Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeit davon abhängig machen, dass eine echte Bindung zu diesem Land besteht

Besitzt die betroffene Person jedoch nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats, so dass der Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit auch zum Verlust des Unionsbürgerstatus führen würde, muss sie die Möglichkeit haben, die Verhältnismäßigkeit dieses Verlusts überprüfen zu lassen

Dänemark kann grundsätzlich vorsehen, dass seine im Ausland geborenen Staatsangehörigen, die nie in Dänemark gewohnt haben, im Alter von 22 Jahren die dänische Staatsangehörigkeit verlieren. Die Regelung muss allerdings den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, wenn dieser Verlust auch zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffene Person nicht auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt. Das Unionsrecht steht dem endgültigen Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit und damit der Unionsbürgerschaft entgegen, wenn die betroffene Person nicht entsprechend gewarnt bzw. informiert wurde und nicht die Möglichkeit hatte, eine Prüfung der Folgen dieses Verlusts im Einzelfall zu beantragen.

Die Tochter einer dänischen Mutter und eines amerikanischen Vaters besaß seit ihrer Geburt in den Vereinigten Staaten die dänische und die amerikanische Staatsangehörigkeit. Nach Vollendung ihres 22. Lebensjahrs stellte sie in Dänemark einen Antrag auf Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeit. Die zuständige Behörde teilte ihr mit, dass sie an ihrem 22. Geburtstag die dänische Staatsangehörigkeit verloren habe. Denn nach dänischem Recht verliert eine Person, die im Ausland geboren wurde und nie in Dänemark gewohnt hat und sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten hat, die auf eine hinreichende Bindung zu Dänemark schließen lassen, die dänische Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 22. Lebensjahrs, es sei denn, dass sie dadurch staatenlos wird. Die betroffene Person kann die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit beantragen, allerdings nur zwischen ihrem 21. und 22. Geburtstag. Andernfalls kann sie nur die Einbürgerung beantragen, die bei ehemaligen dänischen Staatsangehörigen jedoch etwas weniger strengen Voraussetzungen unterliegt.

Die Betroffene hat gegen die Entscheidung der dänischen Behörden geklagt. Dieses Verfahren ist beim Landgericht für Ostdänemark anhängig, das den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der dänischen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht befragt.

In seinem Urteil vom heutigen Tag weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt. Führt der Verlust der Staatsangehörigkeit – wie hier – jedoch auch zum Verlust des Unionsbürgerstatus, müssen das Unionsrecht und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Der Gerichtshof antwortet auf die Vorlagefrage, dass **das Unionsrecht grundsätzlich nicht der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach dessen Staatsangehörige,**

- **die im Ausland geboren wurden,**
- **nie in dem Mitgliedstaat gewohnt haben und**
- **sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten haben, die eine echte Bindung zu ihm belegen,**

mit Vollendung des 22. Lebensjahrs kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats verlieren, was für Personen, die nicht auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, den Verlust ihres Unionsbürgerstatus und der damit verbundenen Rechte zur Folge hat.

Es ist jedoch Sache der nationalen Behörden und Gerichte, zu prüfen, ob mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, **wenn er zum Verlust des Unionsbürgerstatus führt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.**

Eine solche Regelung ist somit nur dann mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn die **folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- **Die betroffenen Personen müssen die Möglichkeit haben, innerhalb einer angemessenen Frist einen Antrag auf Beibehaltung oder rückwirkende Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit zu stellen.**
Die zuständigen Behörden müssen daraufhin die Verhältnismäßigkeit der Folgen des Verlustes dieser Staatsangehörigkeit und des Unionsbürgerstatus aus unionsrechtlicher Sicht prüfen und gegebenenfalls die Beibehaltung oder die rückwirkende Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit gewähren.
- **Die Frist für die Stellung eines solchen Antrags muss einen angemessenen Zeitraum nach dem 22. Geburtstag der betroffenen Person umfassen. Sie kann nur dann zu laufen beginnen, wenn die Behörden diese Person ordnungsgemäß vom Verlust oder unmittelbar drohenden Verlust der Staatsangehörigkeit sowie von ihrem Recht, innerhalb dieser Frist die Beibehaltung oder rückwirkende Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit zu beantragen, unterrichtet haben.**
- **Andernfalls müssen die Behörden in der Lage sein, eine solche Prüfung inzident vorzunehmen, wenn die betroffene Person ein Reisedokument oder ein anderes Dokument zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit beantragt.**

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché @(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ @(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

